Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

1.5.1874 (No. 101)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 101. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 21 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Freitag, 1. Mai Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

☛ Für die Monate Mai und Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement ergebenst ein.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 24. April. (Nach der Germ.)

(Fortsetzung.)

Abg. Graf Moltke. Es ist von dem Abg. Lender darauf hingewiesen, daß ich bei der Militärdebatte gesagt hätte, ich wisse nicht, was wir mit einem eroberten Stück Frankreich oder Rußland anfangen sollten, also Oesterreich hätte ich nicht speciell erwähnt. Ich konnte Ihnen doch nicht sämmtliche Staaten Europas und vielleicht Amerikas herzählen. Meine Meinung ist, daß wir an unseren deutschen Landsleuten in Oesterreich, die sich unter dem Scepter ihres erlauchten Kaiserhauses wohl befinden, gute Freunde und im Falle der Noth vielleicht Verbündete haben. Meine Meinung ist, daß wir überhaupt keine Eroberungen, aber auf jeden Fall behalten wollen, was wir haben. (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses.

Hierauf wird §. 2, nachdem die Streichung seines zweiten Satzes beschlossen, mit dem von dem Abg. Meyer (Thorn) beantragten Zusatzparagraph genehmigt.

§. 3 der Vorlage lautet: „Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate ohne Genehmigung des Bundesraths erwerben."

Abg. Prosch redigirt die gesperrten Worte in folgender Fassung: „ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben."

Abg. Dr. Schüttinger: (vom Platze). „Meine Herren! (Ruf: Tribüne!) Ich habe das Recht, vom Platze aus zu sprechen, und unter Ihrer Mitwirkung wird es Ihnen möglich sein, mich genau zu verstehen. M. H., ich habe mich zum §. 3 . . . (Stimmen: Lauter! Tribüne! Redner geht jetzt auf die Tribüne.) M. H., der Ernst, die Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes, seine tiefe Bedeutung, und noch mehr die Folgen, die sich daran knüpfen, haben mich bestimmt, zum §. 3 der Gesetzesvorlage das Wort zu ergreifen. Ich bemerke aber im Voraus, m. H., daß ich zunächst und vorwiegend mein Hauptaugenmerk auf die Erklärung des Herrn Bevollmächtigten im Bundesrathe für Bayern zu richten mich verpflichtet halte. M. H., Sie werden mir einräumen, daß das Königreich Bayern im Reiche nach Preußen der größte Staat ist. (Heiterkeit links.) Sie werden mir einräumen, m. H., — wenn hier auf dieser Seite (links) gelacht wird, Ihnen zu sagen, mich erst aussprechen lassen zu wollen, — Sie werden begreifen, m. H., daß Sie mir das umsomehr gestatten müssen, (Wiederholte Heiterkeit) als ja in dem Schlußprotocolle zu den Versailler Verträgen ausdrücklich bezüglich des Gegenstandes, der heute im §. 3 seine Besprechung finden soll, nämlich bezüglich der Staatsangehörigkeit, Heimath und des Aufenthalts, eine ausdrückliche Uebereinkunft gegenüber Bayern gemacht ist. Das betreffende Schlußprotocoll sagt ausdrücklich: Es wurde auf Anregung des königlich bayerischen Bevollmächtigten von Seiten des preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckte, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei. Nun, m. H., hat gestern der Herr Bevollmächtigte für Bayern gesagt: Die Regelung der auf die Bundes- und Staatsangehörigkeit bezüglichen Verhältnisse liegt unzweifelhaft in der Competenz des Reiches und ist solche bereits auch erfolgt. M. H., diese Behauptung ist mit nichten richtig, und ich werde mir erlauben, Ihnen an der Hand der in Bayern Angesichts des Freizügigkeitsgesetzes gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, daß dieser Satz nicht richtig ist. Wir dürfen nämlich nicht außer Augen lassen, m. H., daß unbestreitbar in Bayern bis zur Stunde das Gesetz vom 16. April 1868 gilt; und dieses Gesetz handelt nicht bloß, wie der verehrte Herr Bevollmächtigte Bayerns im Bundesrathe bemerkte, über die Verehelichung und Heimath, sondern wie die Ueberschrift zeigt, auch ausdrücklich über den Aufenthalt. Zu diesem Gesetze vom 16. April 1868 wurde nun nach dem Eintritte Bayerns in das deutsche Reich, und zwar am 23. Februar 1872, ein weiteres Gesetz erlassen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt. Warum, m. H.? Den Grund will ich Ihnen sagen: der Grund lag darin, daß das Freizügigkeitsgesetz, welches durch Reichsgesetz in Bayern eingeführt worden, mit dem Gesetze vom 16. April 1868 in Einklang gebracht werden sollte und in Einklang gebracht werden mußte. Nun, m. H., haben wir, wie ich bereits zu erwähnen soeben die Ehre hatte, das Gesetz vom 23. Februar 1872 in Bayern verkündet mit der Ueberschrift: Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt; in diesem Gesetze sagt nun der Art. 9, der das Gesetz in Bayern vom Jahre 1868 mit dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom Jahre 1867 in Einklang gebracht hat, wörtlich wie folgt:

„Der Artikel 43 hat nunmehr zu lauten:

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 45 Ziffer 5, 6 und 9, und Art. 47 bis 49 zulässig."

Nun, m. H., damit ist ausdrücklich anerkannt, daß das Freizügigkeitsgesetz in Bayern nur in dem Abmaße, als es in diesem Gesetze enthalten, seine Geltung hat. Nun, m. H., was sagte denn das Gesetz vom Jahre 1868 im Artikel 45? Dort sagt es ausdrücklich:

„Unter Vorbehalt der Vorschriften des Artikel 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1) Personen, welche nicht binnen vier Wochen u. s. w."

Hier sind also die Fälle aufgezählt, in welchen unter der Herrschaft des Freizügigkeitsgesetzes in specie in Bayern der Aufenthalt nur bestimmten Personen gesetzlich verwehrt werden kann.

Nun, m. H., betrachten Sie weiter den §. 3 nach dem uns vorgelegten Gesetze. Gerade wir in Bayern stehen in der vorliegenden Frage auf Grund eines Reservatrechtes unter der Specialität der Gesetze vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872. Um nun meine Behauptung zu beweisen, berufe ich mich auf einen Commentar des Herrn Bundesbevollmächtigten Riedel zur Zeit, wo er noch Oberregierungsrath in Bayern war, und in diesem seinem Commentare sagte er zu §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes ausdrücklich:

„Für Bayern ergibt sich hieraus:

ad a. daß an den Befugnissen der Polizeibehörden gegenüber den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen durch das Freizügigkeitsgesetz nichts geändert ist;

ad b. daß die Bestimmungen im Artikel 45 Ziffer 5 und 6, dann bei deren Vollzuge Artikel 46 bis 49 des Bayerischen Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 aufrecht erhalten bleiben."

Nun, m. H., wenn diese gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, dann sollte ich meinen, daß der Inhalt des von dem Herrn Commissar nicht betonten, von mir aber schwer betonten bayerischen Reservatrechtes durch Annahme des §. 3 verletzt wird.

M. H., man werfe mir nicht vor, daß ich hier wieder bei der sogenannten „clausula bajuvarica" stehe. Ich sage: Rechte die Jemanden gewährleistet sind, müssen aufrecht erhalten werden; gerade dieses Reservatrecht in Beziehung auf Heimath und Aufenthalt ist uns aber gewährleistet, und deshalb habe ich dasselbe von diesem Standpunkte aus hier zu verfechten mir erlaubt. Das bayerische Gesetz vom 16. April 1868, das nicht allein über Verehelichung und Heimath, sondern, was ich hier wiederhole, auch über den Aufenthalt spricht, ordnet das Recht zum Aufenthalt auch außer der Heimathgemeinde und hält den Grundsatz fest, daß eine Ausweisung nie mehr aus bloß polizeilichen Gründen, sondern nur dann verfügt werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die in dem eben erwähnten Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt enthalten sind.

Nun, m. H., berufe ich mich wiederholt auf den vorhin erwähnten Commentar, und gerade in diesem Commentar heißt es weiter:

„Da das Reichsgesetz, abgesehen von den Fällen des §. 3 Absatz 2, keine Competenzbestimmung enthält, so verbleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften, in Bayern bei Art. 51 und 52 des Gesetzes vom 16. April 1868."

Nun, m. H., sagt eben der hiermit anerkannte und aufrecht erhaltene Artikel 51 bezüglich der Zuständigkeit:

„Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Artikels 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50, Absatz 3, ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde, in weiterer Regelung die Regierung, endgiltig das königliche Staatsministerium berufen."

M. H, wenn ich mich zu dem §. 3 der Vorlage gemeldet habe, so war offenbar der Grund nicht nur darin gelegen, von dem Gesichtspunkte des Herrn Bundescommissars zu sprechen, der gestern bemerkte, wir hätten in Bayern über Amtsentsetzung der Geistlichen noch kein Gesetz, und deshalb fehle zunächst für seine Einführung das Mittelglied in Bayern, sondern ein weiterer Hintergrund, m. H., liegt in unserer Socialgesetzgebung selbst, in dem Specialgesetze nämlich über Heimath und Aufenthalt. Wenn also nach diesem Gesetze ein Bayer in seiner Eigenschaft als Staatsangehöriger aus Gründen, die nicht unter den Art. 45, Ziffer 5 und 6 des angerufenen Gesetzes fallen, aus dem Reiche verwiesen werden soll, m. H., dann sage ich, ist das bayerische Reservatrecht verletzt, was meines Bedünkens wohl von dieser Seite aus (nach dem Regierungstisch weisend) einen besseren Schutz verdient hätte. Wenn Sie das Gesetz über Heimath und Aufenthalt, wie es bei uns Angesichts des Freizügigkeitsgesetzes in Bayern zur Zeit in Geltung ist, näher in's Auge fassen, so sollte ich meinen, daß daraus nichts Anderes zu entnehmen ist, als daß gerade die Aufenthaltsfreiheit in Bayern im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes als Recht anerkannt wird, und die Ausnahme, d. h. das Aufenthaltsverbot an einem gewissen Orte außerhalb der Heimathsgemeinde nur dann zulässig ist, wenn die Unterstellungen der von mir erwähnten Bestimmungen in Art. 45, Ziffer 5, 6, 9, und Artikel 46 bis 49 in Wirklichkeit vorhanden sind.

Von allgemeinen Gründen abgesehen, die mich bewegen, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, m. H., die gestern von dieser Stelle aus tief gewürdigt worden sind, will ich nur sagen, daß ich auch daran gedacht habe, daß der Bundescommissar für Bayern gestern im Eingange seiner Rede geäußert: es sei dieses Gesetz nach seiner Auffassung nichts anderes, als eine Novelle zur Staatsangehörigkeit, zum Freizügigkeitsgesetz. Nun, m. H., wenn das richtig ist, warum lautet denn der Titel des vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzes nicht so? Warum spricht man denn in dem Titel dieses Gesetzes bloß von Verhinderung Geistlicher in ihren Kirchenämtern, von Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern?

M. H., ich war mir auch nicht klar, als ich den Entwurf genau gelesen habe; ich bin nun des unmaßgeblichen Bedünkens: es sind nur zwei Fälle denkbar: entweder ist dieses Gesetz, was zum Theil der Herr Bundesbevollmächtigte für Bayern richtig getroffen, eine Novelle zu dem Gesetze über die Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit, dann sage ich, m. H., dann kann der §. 3 in diesem Hause gegen uns nicht zum Gesetze erhoben werden, weil dadurch der Inhalt des bayerischen Reservatrechtes verletzt ist, — oder es ist dies der Fall nicht, und es tritt die zweite Alternative ein, was mir richtiger zu sein scheint, daß es mehr eine Novelle zum deutschen Strafgesetzbuche ist, die Einführung einer neuen Strafe, nämlich der Verbannung; — dann, m. H., sage ich Ihnen ganz offen, wenn das der Fall wäre, dann ist auch dieser §. 3 vor dem Gesetz nicht haltbar. Ich berufe mich auf den Commentar von Oppenhof zum deutschen Strafgesetzbuch und namentlich zu den §§. 38 und 39, und was ist darin gerade bezüglich der Ausweisung enthalten? Der Commentator Oppenhof sagt in Note 14 zu §. 39 S. 82:

„Ein Deutscher kann aus dem Bundesstaate, dem er angehört, gar nicht, aus einem andern Bundesstaate aber nur dann ausgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 §. 3 zutreffen."

Da nun der §. 3 der Vorlage, die ich hier bespreche, gegen die katholischen Bischöfe und Priester, oder, wie es nach der Anschauung des Herrn v. Minnigerode besser hätte heißen sollen, gegen „den römisch-katholischen Clerus" ergehen soll, so behaupte ich wohl mit Recht, daß auch vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus ein solches Gesetz geradezu unzulässig ist. M. H., es hat der Herr im Bundesrathe für Bayern gestern auch gesagt, er berufe sich im Uebrigen auf die Erklärung, die der Herr Minister Dr. Fäustle am 17. Juni 1872 gelegentlich der Berathung des Jesuitengesetzes hier in diesem Hause abgegeben habe. M. H., ich habe nun glücklicherweise den stenographischen Bericht bei mir, und in diesem Berichte finde ich alles hierher Bezügliche, nur das nicht, was der Herr Bundesrath für Bayern gesagt hat. Der Herr Justizminister Dr. Fäustle sagte nämlich in der Sitzung vom 17. Juni 1872 unter Anderem, was folgt:

„Vor Allem accusirt der Herr Abgeordnete eine Verletzung des bayerischen Reservatrechts in Beziehung auf Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse".

Und im Laufe der Rede sagt er dann weiter:

„Daß diese Auffassung die richtige ist, das ist wohl am allerunzweideutigsten anerkannt dadurch, daß in Bayern kraft Reichsgesetzes vom 22. April v. J. das Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, welches nicht bloß den Aufenthalt der Preußen in Bayern und der Bayern in Preußen und Hessen und so fort regelt, sondern welches auch die Aufenthaltsverhältnisse der Bayern in Bayern regulirt, in Geltung ist."

Dann fährt er fort:

„Wenn also von bayerischem Reservatrecht in Bezug auf Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse gesprochen wird, so kann dies nur unter der Begrenzung geschehen, welche ich eben darzulegen mir erlaubte. In dieser Beziehung aber kann ich den geehrten Herren aus Bayern die beruhigende Zusicherung geben, daß im Bundesrathe darüber, daß das bayerische Reservatrecht hinsichtlich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse von dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfe in keiner Weise getroffen werden sollte, daß die Ausführungsverordnung, welche der Bundesrath zu erlassen hat, mit diesem bayerischen Reservatrechte unbedingt zu brechen haben wird, keinen Augenblick ein Zweifel bestand. Man war vollkommen einig, daß alle diejenigen bayerischen Sonderrechte, welche aus dem Heimathsverbande fließen, innerhalb der von mir angegebenen Begrenzung den von dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe betroffenen Personen, wenn sie bayerische Landesangehörige sind, ungeschmälert erhalten bleiben sollen,"

und hat ausdrücklich darin betont, daß in der bayerischen Legislatur durch das Gesetz vom 23. Februar 1872, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. April 1868, der Aufenthalt mit getroffen sei.

Nun, m. H., das lautet meines Bedünkens ganz anders, da ist das bayerische Reservatrecht, das Recht des Aufenthaltes, das Recht der Staatsangehörigkeit für Bayern allerdings unter den Modalitäten, die ich die Ehre hatte zu bezeichnen, gewahrt und vom Minister Dr. Fäustle an dieser Stelle aufrecht erhalten. M. H., es kann daher gerade im Sinne des Gesetzes ein Staatsangehöriger in Bayern nach §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1869 nicht ausgewiesen werden, wenn nicht der Artikel 45, Ziffer 5, 6, 9, mit seinen Unterstellungen in der Richtung gegen ihn zutrifft. Ich denke deshalb, es war nicht richtig, vom bayerischen Vertreter im Bundesrathe zu sagen, das bayerische Reservatrecht sei durch das Internirungs- und Verbannungsgesetz nicht verletzt. Es ist verletzt und von noch manchen andern Gründen abgesehen, glaube ich, daß der §. 3 in der Richtung gegen Bayern nicht haltbar und nimmermehr anwendbar sein kann. M. H., ich mache mir keine Illusion, daß diese meine Ausführungen eine Berücksichtigung bei Ihnen finden werden, aber, m. H., gerade ich und meine Gesinnungsgenossen aus Bayern, 32 an der Zahl, wir vertreten 32 Wahlbezirke „mit katholischem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bewußtsein", (Bravo!) und wir wissen, was es heißt, wenn wir aus diesem Saale heimkehren, heute aber das Urtheil hier fällen hören über die Bischöfe oder die Priester der kath. Kirche. (Sehr wahr!)

Wir fühlen uns berufen, m. H., wir fühlen uns verpflichtet, von unserm Standpunkte aus unsere Position bis auf den letzten Moment zu vertheidigen. Es gilt die Existenz der katholischen Kirche! Wenn nun zu dieser unserer Vertheidigung schon in unserem bayerischen Gesetze für uns eine Berechtigung liegt, dann habe ich die doppelt heilige Verpflichtung, von dieser Stelle aus die Rechte der katholischen Kirche zu wahren und mit aller Kraft zu schützen. (Bravo!)

M. H., die katholische Kirche hat eine 1800jährige Geschichte, in ihr ist auch ein Zeitabschnitt „der Verfolgung". Gerade in diesem Zeitabschnitt ist eines Mannes erwähnt, ich meine Kaiser Julian den Abtrünnigen. Er war es, der die kathol. Kirche nicht mit stumpfen, sondern mit den schärfsten Waffen angegriffen und verfolgt hat, und doch war er am Ende seines Lebens gezwungen auszurufen: „Nazarener, du hast gesiegt!" Das ist es, m. H., worauf ich den Schwerpunkt lege, und ich bitte Sie, den §. 3 dieses Gesetzes abzulehnen. M. H., wir können ruhig abwarten, was da kommt, aber m. H., ich fürchte in der That mich vor dem Momente, der Angesichts der Zeitlage sicherlich kommen wird, in welchem aus einem anderen Munde gesagt werden wird: „Der Nazarener hat gesiegt!" (Bravo! im Centrum.)

Bayerischer Ministerialrath v. Riedel: Es war von Anfang an die Ansicht der bayerischen Staatsregierung, daß der Vorbehalt bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse sich nicht auf die Staatsangehörigkeit und nicht auf die Materie bezieht, welche durch das Freizügigkeitsgesetz geregelt ist. Das bayerische Gesetz vom 23. Februar 1873, betreffend einige Aenderungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 16. April 1868, hatte daher auch lediglich den Zweck, die im Artikel 3 des Freizügigkeitsgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen neu zu regeln. Diesen Standpunkt hat die Regierung in der bayerischen Kammer bereits präcisirt und Niemand ihr widersprochen. Es steht somit ein bayerisches Reservatrecht diesem §. 3 nicht entgegen, und die bayerische Regierung wird sich durch diese Ausführungen nicht abhalten lassen, dem Reiche zu geben, was des Reiches ist.

Abg. Dr. Oncken. Der §. 3 enthält die Frage, ob wir die preußische Regierung zwingen wollen, den Kampf mit der römischen Curie aufzugeben, oder entschlossen sind, ihr die Waffen zu geben, welche sie in diesem Kampfe braucht. Und deßhalb erscheint es mir an der Zeit, ein Bild von der Stimmung in Süddeutschland hier zu entwerfen, welches ein wenig verschieden ist von demjenigen, welches von mehreren Abgeordneten aus Süddeutschland vorhin entrollt worden ist. Insbesondere in Hessen hat sich die Stimmung beinahe einmüthig für die Ziele der preußischen Regierung in dem Kampfe wider die römische Curie ausgesprochen. (Rufe: §. 3!)

Präsident v. Forckenbeck ersucht den Redner, speciell zu §. 3 zu sprechen.

Abg. Dr. Oncken (fortfahrend): Ich muß doch von süddeutscher Seite (Redner ist Professor in Gießen) antworten auf Dinge, auf die noch nicht geantwortet worden ist, und da constatire ich, daß seit Erlaß des Jesuitengesetzes in Hessen eine neue Aera angebrochen ist. (Rufe: §. 3!) Der Präsident bittet zu §. 3 zu sprechen. Abg. Dr. Oncken: Die römisch-katholische Kirche ist nicht privilegirt, sich ausschließlich die römisch-katholische Kirche zu nennen. (Rufe: §. 3!) Zu welchen Zwecken hat sich eigentlich die Centrumsfraction gebildet? (Rufe: §. 3!)

Präsident v. Forckenbeck: Ich muß den Herrn Redner nochmals ersuchen, speciell zu §. 3 zu sprechen, und ich bemerke ihm, daß meine Auffassung, daß er bisher nicht zu §. 3 gesprochen hat, von allen Seiten des Hauses getheilt wird.

Abg. Oncken. Dann sehe ich mich veranlaßt, zu schließen (Bravo!); ich will nur noch betonen, daß wir eine heilige Sache vertheidigen.

Hierauf wird §. 3 in der von dem Abg. Prosch vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Abg. Meyer (Thorn) beantragt hinter §. 3 den folgenden hinzuzufügen: „Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden."

Abg. Meyer (Thorn). Die Vorlage hatte in dem zweiten Satze des §. 2, den wir gestrichen haben, eine Bestimmung, nach welcher es zulässig sein sollte, einen zur Untersuchung gezogenen Geistlichen nicht nur zu externiren, sondern auch zu interniren. Ich glaube, dem Bedürfniß ist vollkommen genügt, wenn wir die Ausweisung aus einem bestimmten Bezirk aussprechen; die Internirung ist eine durch die Sachlage nicht gebotene Härte.

Ministerialdirector Dr. Förster: Durch die Externirung werden zwar die landespolizeilichen Interessen gewahrt, nicht aber die weiter gehenden Interessen des Fortgangs der Untersuchung. Ich bitte Sie deßhalb, den Antrag des Herrn Abg. Meyer abzulehnen.

Abg. Meyer (Thorn) vermag nicht anzuerkennen, daß das gerichtliche Interesse so weit gehe, um die Einweisung in einen gewissen Bezirk nothwendig zu machen. Diese Einweisung könne überdies einen praktischen Erfolg nicht haben.

Abg. Lasker. Ich wünsche die Mittel, welche wir der Regierung gegeben, nicht über das nothwendige Maß auszudehnen und sehe keinen Grund für die Ertheilung der Ermächtigung zur Internirung. Wir könnten mit demselben Recht in die Strafproceßordnung eine Bestimmung einfügen, nach welcher jeder zur Untersuchung Gezogene angewiesen wird, seinen Aufenthalt in einem bestimmten Bezirke zu nehmen.

Nachdem sich noch Abg. v. Niegolewski gegen den Zusatz, sowie gegen das ganze Gesetz erklärt, wird der Zusatzparagraph mit großer Majorität angenommen; deßgleichen Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes.

Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes beendigt.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 29. April. Der Staatsanzeiger Nr. 18 von 28. d. M. enthält (außer Personalnachrichten):

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: a. die Wiederaufnahme des Wilhelm Wagner von Wiesloch unter die Zahl der Aktuare betreffend; b. die Abhörung von Zeugen und die Abnahme von Eiden durch die Reichsconsuln betreffend. 2) Des Ministeriums des Innern: a. die in Folge der Ernennung des bisherigen Abgeordneten Joos zum Ministerialrath nothwendig gewordene Vornahme einer Ersatzwahl zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend; Wahlcommissär: Oberamtmann Sonntag; b. das Ersatzwesen betreffend. Zum Commissär des Ministeriums des Innern bei der Ersatzbehörde III. Instanz wurde Ministerialrath Frey ernannt. 3) Des Handelsministeriums: die Erweiterung des Telegraphennetzes betreffend. 4) Des Finanzministeriums: die Verlegung des Sitzes der Steuerrevision Mosbach nach Mannheim betreffend.

* **Karlsruhe**, 29. April. Die „Constanzer Zeitung" macht anläßlich der Uebertragung der Münsterpfarrei an Herrn Klosterpfarrer Brugier in Rastatt, der durchaus nicht ihren Beifall hat, ein bitterböses Gesicht gegen die Regierung. Sie läßt deutlich durchscheinen, daß sie letztere der Schwäche zeiht und nennt es einen „Hauptfehler", daß der Landtag auseinander gegangen sei, ohne das Altkatholikengesetz erledigt zu haben. Aber auch Herr v. Freydorf kommt nicht ohne Rüffel weg: „Muthige Worte im Reichstag", sagt das genannte Blatt, „thun's nicht allein, wenn man zu Hause den Freunden den Boden unter den Füßen wegziehen läßt." Wir sind begierig, ob die „Karlsruher Zeitung" sich hierüber ihrer Gewohnheit gemäß vollständig ausschweigt. —

* In **Villingen** haben bei der Gemeinderathswahl die Liberalen gesiegt. Der Wahlkampf soll ein sehr lebhafter gewesen sein.

Vom Schwarzwald, 28. April. „Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis auf unsere Tage. Von J. B. Trenkle, Secretär bei großh. Verwaltungsrathe. Karlsruhe, Druck und Verlag der Braun'schen Hofbuchhandlung, 1874."

Diese in der Tagespresse bereits sehr anerkennend und lobend besprochene Schrift schildert die Anfänge, die Entwickelung und Ausbildung der schwarzwälder Industrie erstmals in zusammenhängender und umfassender Weise, und führt uns damit ein Bild vor Augen, welches wirklich überrascht. Denn als so alt, so reich und mannigfaltig stellt man sich diese Industrie gewöhnlich nicht vor.

Sie beginnt mit den Römern, von deren Bergwerken noch unzweifelhafte Spuren vorhanden sind, setzt sich durch's Mittelalter herab fort im Bergbaue auf Silber und Eisen, in Strohgeflechten für Hüte und dergleichen, in der Glasmacherei und Holzflößerei, in Arbeiten der Sägmühle, der Drehbank und des Schnittstuhls für Bau- und Werkholz, für Hausgeschirre, Werkzeuge und Aehnliches; verlegt sich sodann nach dem Schwedenkriege auf die Verfertigung von Holzuhren, welche sich vervollkommnen bis zu den kunstreichen Musikwerken (Orchestrien); ferner auf den vielfachsten Betrieb der Hüttenwerke und Hammerschmieden, auf die Zunderfabrikation und Bürstenbinderei, wie endlich auf die feinere Strohflechterei, auf die Baumwollenspinnerei, Zeugweberei, Mousselinstickerei und Seidenmanufactur.

Es ist ungemein interessant und belehrend, diesen Gang der schwarzwälder Industriethätigkeit in ihren vielen verschiedenen Zweigen hier zu verfolgen; und nebenbei finden wir noch besondere kleine Abhandlungen über den römischen und mittelalterlichen Bergbau, über die Münzgenossenschaften früherer Zeit, über das Laufenburger Eisenhaus, über ältere und neuere Holzflößerei, namentlich die Murgschifferschaft, nebst historischen Rückblicken auf die alten Handelswege und deren Einfluß auf Handel und Gewerbe am Oberrhein.

Der Verfasser hat die frühere Literatur über schwarzwälder Industrie umsichtig und fleißig benützt, das Meiste seiner Arbeit aber aus archivalischen Quellen (Urkunden und Akten) gründlich erhoben, wodurch dieselbe einen noch größeren Werth gewann. Ueberall verrathen sich darin vielseitige historische und cameralistische Kenntnisse, und von jener kleinlichen Polemik gegen andere Bearbeiter der gleichen Gegenstände, wie solche leider in so vielen neueren Publikationen zu Tage tritt, ist sie völlig frei. Wir wünschen dem auch stylistisch gut geschriebenen Buche recht viele Leser.

* **Heidelberg**, 30. April. Das Bankhaus Gebrüder Zimmern hat seine Zahlungen eingestellt und ist bereits das gerichtliche Verfahren eingeleitet. Wir hatten früher berichtet, daß Dr. Ploos van Amstel, der Chef des Hauses, in Hamburg am Herzschlag verschieden sei; nunmehr sind über die Todesart desselben andere Gerüchte in unserer Stadt verbreitet.

Frankfurt, 28. April. Die alten Dissonanzen zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Arnim, die im vorigen Herbst zum Schweigen gebracht wurden, machen sich seit einigen Tagen in einer Weise vernehmbar, die auf einen bevorstehenden Eclat schließen läßt. Fürst Bismarck selbst hat früher einmal die Veröffentlichung von Depeschen als Beginn eines kritischen und gespannten Zustandes bezeichnet und jetzt folgt eine Kundgebung der anderen und immer deutlicher wird, was zwischen den Zeilen zu lesen ist und wohl auch sein soll. Der Streit selbst geht auf das vatikanische Concil zurück, für welches Arnim eine Politik der Intervention anzubahnen suchte und empfahl, die aber vom Fürsten Bismarck zurückgewiesen wurde. Die Wiener „Presse" veröffentlichte vor einigen Wochen den Reigen der Enthüllungen mit zwei Aktenstücken aus Arnim's Feder, alsdann folgte die „Nordd. Allgem. Ztg.", nachdem sie zuerst die Mittheilungen der „Presse" ohne Bemerkung reproducirt hatte, mit einem andern Promemoria Arnim's aus dem Jahre 1869, welches ersichtlich den Zweck hatte, der Welt zu beweisen, daß der Gesandte auch in Betreff der dem Concil gegenüber innezuhaltenden Politik nicht immer „seiner Meinung" gewesen sei; sogleich sprach das officiöse Blatt Zweifel an der Echtheit jener Mittheilungen der Presse aus, sei es um Herrn v. Arnim eine letzte Brücke zum Rückzug zu bauen, sei es, um ihn zu zwingen mit offenem Visir zu kämpfen. Der zweite Fall ist nun wirklich eingetreten, das Präludium ist zu Ende, der retrospectiven Exposition folgt die Aktion zunächst in einem an Döllinger gerichteten Briefe Arnim's. [S. Berlin.] Derselbe läuft auf den Satz hinaus, daß es nicht gut gewesen sei, Arnim's Vorschläge zurückzuweisen und daß Fürst Bismarck in den jetzigen kirchlichen Wirren nur die Früchte seiner Concilspolitik ernte. In Berlin macht dieser Akt diplomatischer Franctireur-Politik allgemeines Aufsehen; ist schon das Vorgehen Arnim's an und für sich wider den Strich, so noch mehr der Ton seiner neuesten Kundgebung, der eine hochgradige Gereiztheit nur schlecht verhehlt. Die gestrigen Berliner Abendblätter machen kein Hehl daraus, daß diese Art diplomatischer Insubordination weitere Folgen haben werde, die „Nordd. Allg. Ztg." characterisirt den Brief Arnim's als „Pronunciamento" gegen politische Entschließungen und Handlungen der kaiserlichen Regierung, die „Nat. Ztg." zieht aus demselben das Facit, das Graf Arnim darauf verzichtet habe, noch ferner die Politik des Kaisers und des Fürsten Bismarck zu vertreten, und auch die „Magd. Ztg." weiß keine andere Erklärung für das „durchaus Eigenthümliche" einer Zeitungspolemik, in welcher ein Gesandter des deutschen Reichs gegen das Auswärtige Amt sich befindet, als „daß die Verbindung zwischen Herrn von Arnim und seiner vorgesetzten Behörde entweder bereits gelöst oder doch in der Lösung begriffen sei." Hienach wäre es also Herrn v. Arnim, der bekanntlich im Interesse des Dienstes Paris mit Constantinopel vertauschen sollte, durchaus nicht darum zu thun, „zum Kadi zu gehen" und er würde es vorziehen, die Zahl der mißvergnügten Excellenzen, die an verhaltener oder zurückgetretener Staatsmannssucht leiden, zu vermehren. (Frkf. Ztg.)

Berlin 26. April. An die Veröffentlichung verschiedener auf das letzte Concil bezüglicher Aktenstücke scheinen sich weitere Enthüllungen knüpfen zu wollen. Zunächst bringt die „A. Allg. Ztg." folgendes Schreiben des Botschafters v. Arnim an Hrn. v. Döllinger in München:

„Paris, den 21. April 1874. Hochwürdigster Herr! Die „Nordd. Allg. Ztg." hat vor einigen Tagen einen Bericht von mir aus dem Mai 1869 veröffentlicht, der Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein wird. Zu meinem Bedauern hat die Rücksicht auf den Zweck, zu welchem diese Veröffentlichung erfolgt zu sein scheint, nicht gestattet, die Stellen zu unterdrücken, an welchen Ew. Hochwürden Name erwähnt wird. Ich sehe mich dazu gezwungen, Ew. Hochwürden um Entschuldigung zu bitten, daß ich im Mai des Jahres 1869 Ihre Person incidenter in einer Weise erwähnt habe, welche nicht deutlich genug die Verehrung ausdrückt, mit welcher ich Ew. Hochwürden ergeben bin. Sie werden mir um so eher die Bitte um Nachsicht mit meiner damaligen Ausdrucksweise gewähren, als Sie sich erinnern dürften, daß ich im Mai 1869 noch nicht die Ehre hatte, von Ihnen gekannt zu sein. Der jüngst veröffentlichte Bericht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom 14. Mai 1869 soll einen Widerspruch zwischen meinen damaligen Auffassungen und denjenigen konstatiren, welche ich in einem Promemoria resumirt hatte, dessen Veröffentlichung in der Wiener „Presse" stattgefunden hat. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß ich jene Veröffentlichung nicht veranlaßt habe. Von dem Promemoria habe ich eine Abschrift, welche in Einzelheiten von dem veröffentlichten Aktenstück abweicht. Es würde indeß nur Silbenstecherei sein, wenn ich die publicirte Piece für apokryph erklären wollte. Die Aenderungen sind offenbar von dem Einsender gemacht worden, um Persönlichkeiten zu schonen. — Was aber den Widerspruch zwischen meinen Auffassungen vom Mai 1869 und denen vom Juni 1870 betrifft, so ist derselbe an und für sich nicht erheblich. Auch im Juni 1870 kam es mir weniger auf das Dogma an als auf die Art, wie es gemacht werden sollte. Hätten die deutschen Bischöfe vom ersten Augenblicke an die Infallibilität für eine Theorie erklärt, deren Annahme selbstverständlich und daher auch praktisch gleichgültig sei — die Regierungen hätten wahrlich nicht in dieser Frage interveniren können. Aber das Verhalten der deutsch-österreichischen Bischöfe im Herbste 1869 und während des Concils belehrte mich über die Tragweite des päpstlichen Unternehmens. — Ich mußte mich überzeugen, daß die Infallibilität nicht blos ein kostbares, aber leeres Gefäß sein sollte — bestimmt den Vatican zu zieren, sondern eine Pandora-Büchse, aus welcher eventuell sehr gefährliche Ingredientien über die christliche Welt ausgeschüttet werden konnten. Sollte mir also ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß ich vom Mai 1869 bis zum Juli 1870 an der Hand der Erfahrung meine Meinung berichtigt habe, so ist dies ein Vorwurf, den ich mir nicht ungern machen lasse. Wenn ich in dieser Zeit etwas gelernt habe, so verdanke ich es wesentlich den deutschen Bischöfen, die mich über die Consequenzen des Dogma's aufzuklären die Güte gehabt haben. Es ist bei dieser Gelegenheit auch der ganz unfruchtbare Streit darüber aufgenommen worden, ob die Absendung eines Botschafters zum Concil den Dingen eine andere Wendung gegeben haben würde. Wer will das heute noch entscheiden? Ich meinerseits beharre dabei, daß die Unternehmer der Campagne — wenn verfahren worden wäre, wie ich es im Sinne hatte — an den Helden erinnert haben würden, der auszog, die Welt zu erobern, und nach Hause ging, weil es regnete — infecta re — colle trombe al sacco. Am meisten bedauere ich, daß die durch den Fürsten Hohenlohe angeregten Berathungen nicht den Anlaß zu eingehenderen Verhandlungen gegeben haben. Wenn es gelungen wäre, die Wucherpflanzen, welche auf dem Concil groß gezogen worden sind, im Keime zu ersticken, würden wir uns heute nicht in den unbegreiflichen Wirren befinden, die so ziemlich Alles in Frage stellen, was seit langer Zeit Gemeingut der Christenheit geworden zu sein schien. Genehmigen Ew. Hochwürden bei diesem Anlaß den erneuerten Ausdruck ehrerbietiger Hochachtung, und der ich die Ehre habe zu sein Ihr sehr ergebener Arnim."

Berlin, 27. April. Das Haus der Abgeordneten tagte heute zum ersten Male wieder in einer förmlichen Sitzung, und obwohl der sehr wichtige Gesetzentwurf über die Enteignung zur Berathung stand, so war das Haus im Ganzen nicht eben stark besetzt und der Zuhörerraum fast ganz leer. Das Herrenhaus hält erst am 7. k. M. eine erste Plenarsitzung, und doch soll am 22. Mai die Session schon geschlossen werden, so daß sich das letzterwähnte hohe Haus sehr wird beeilen müssen. Das preußische Bischofsgesetz und die Synodalordnung, ehedem zwei Lieblingsthemata der „Herren", sollen jedenfalls noch zur Verhandlung gebracht werden, desgleichen die Eisenbahnanleihe. Was sonst noch zu Stande zu bringen ist, wird nebenher behandelt. Ueber Bord wird natürlich viel geworfen. — Heute Abend und morgen früh erscheint wahrscheinlich der preußische Zeitungsstempel zum letzten Male, und auch die in Preußen erscheinenden und bis dahin von auswärts einzuführenden nächstjährigen Kalender werden von der Marke befreit, die seit langen Jahren von ihnen ununterbrochen getragen worden ist, während der Zeitungsstempel von 1849—1852 wenigstens geruht hat und von da in einer wahrhaft ausgesuchten Weise erhoben worden ist. Die Neuerung wird übrigens dem Zeitungspostamte viel Arbeit machen, da der, Preiscourant genannte Zeitungskatalog, die amtliche Quelle für alle Reichspostanstalten, bei jeder stempelpflichtigen Zeitschrift den Betrag des preußischen Stempels und den Erlaßpreis an die preußischen Abonnenten enthält. Das wird nun Alles geändert und neu aufgelegt werden müssen. Wie vexatorisch übrigens auch der Kalenderstempel war, davon hatte man erst neulich wieder eine Probe bekommen, als die oberste Steuerbehörde den Wünschen Leipziger Buchhändler willfahrte, ganz abgesehen von den vielen Scherereien, welche die preußischen Kalenderverleger hatten, die jetzt wenigstens für die Entwickelung dieses Zweiges der Volksliteratur etwas Nachhaltiges zu thun im Stande sind. In Preußen sollen nun auch die Zeitungscautionen wegfallen, merkwürdigerweise eine nachmärzliche Erfindung, die ganz unmittelbare Folge eines von dem als verrückt befundenen ehemaligen Artilleristen Sefeloge auf Friedrich Wilhelm IV. im Juni 1850 verübten Attentats, für welches Unternehmen die damalige Staatsregierung unter Manteuffel die demokratische Presse verantwortlich machte, und weil es doch nicht anders ging, die gesammte Presse noch dazu im Wege der Octroyirung und mit rückwirkender Kraft durch Cautionsbestellung strafte. Diese Strafe ist die Presse nicht wieder los geworden und hat sie jetzt, theuer genug, ablösen müssen. — Der Bundesrath, welcher vorgestern die Entwürfe wegen des Militär- und des Reichspapiergeldes dem Kaiser zur Vollziehung übersandt hat, wird sich demnächst zur Berathung des Preßgesetzes vereinigen. Dem nächsten Reichstage wird, außer den jetzt unerledigt gebliebenen Vorlagen, auch das Budget zugehen. Die Militärverwaltung wird genaue Specialetats vorlegen, die an der Sache freilich gar nichts ändern. Das Eisenbahn-Betriebsreglement liegt auch den Bundesrathsausschüssen zur Prüfung und Berichterstattung vor. Dasselbe hatte vielen Widerspruch erfahren, und es bleibt abzuwarten, wie dasselbe und ob es zur Zufriedenheit gelöst werden wird. (Frkf. Ztg.)

Berlin, 27. April. Viel Freude haben wir an dieser Session natürlich nicht erlebt, aber auf eines können wir nur mit größter Genugthuung zurückblicken: auf das vollständige Fiasco, welches die hochmüthige, im Rathe der Minister sitzende „deutsche Wissenschaft" wiederholt erlebt hat. Gute Freunde haben gewiß dem Herrn P. p. o. o. von Schulte vor seiner Wahl gleich uns gesagt, er möge lieber nicht nach Berlin gehen, denn es sei doch ein mißliches Ding, sich dort gegen sich selber ins Gefecht führen zu lassen. [Vergl. Lenders Rede!] Herr v. Schulte hat nicht gehört. Mit größter Bereitwilligkeit und andauerndem Fleiße hat er den „Liberalen" und dem preußischen Cultusminister, mit dem er oft conferirte, seine Dienste geleistet und jetzt — wissen diese ihm nicht einmal Dank dafür. Allerdings wußte auch gerade er ihrer Sache wie kein Zweiter zu schaden. Sollen wir noch ein ernstes Wort über den P. p. o. o. Hinschius sagen? Das wird man nicht verlangen. Oder über den § 3, den Gießener Professor Oncken? Das auch nicht. Genug: alle drei Vertreter der „deutschen Wissenschaft", welche von den „Liberalen" als „Culturkämpfer" in das Vordertreffen geschickt, haben jeder in seiner Weise der Sache der „Cultur" einen Schlag versetzt, wie es selbst der gewandteste „Dunkelmann" zu thun kaum im Stande gewesen wäre. Wenn wir nicht schon zu den „alten Herren" gehörten: bei Hinschius und Oncken wenigstens nähmen wir sicher ein Colleg an — im Sommer natürlich! (Germ.)

Berlin, 28. April. Der Minister des Innern und der Justizminister haben dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt über Aufhebung des Homagialeides beim Erwerb von Rittergütern und anderen Gütern und über Ausübung der provinzialständischen, kreisständischen und communalständischen Rechte. Ausländer bedürfen zum Erwerb eines Gutes fernerhin keiner Specialconcession des Ministers des Innern, da die Ausübung der ständischen Rechte die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche voraussetzt.

Ausland.

Paris, 28. April. Die Nachricht, daß Graf Chambord in Versailles angekommen sei, wird dementirt. Die Regierung wird bei der Nationalversammlung gleich nach deren Wiederzusammentritt die Ermächtigung nachsuchen, den Generalrath von Marseille aufzulösen.

Paris, 29. April. „Journal officiel" veröffentlicht ein Dekret, welches die Wähler des Departements Nievre zum 24. Mai zur Wahl eines neuen Deputirten an Stelle des ausgeschiedenen Ducrot zusammenberuft.

London, 28. April. Eine Depesche aus Melbourne bestätigt die Annexion der Fidschi-Inseln durch die Engländer.

Athen, 28. April. Das Ministerium Bulgaris hat seine Demission gegeben und der König dieselbe angenommen. — Der Vertrag mit der deutschen Regierung wegen Ausgrabung der Alterthümer im Thal von Olympia wurde heute unterzeichnet.

Penang, 28. April. Die „Zeitung von Penang" meldet: 8000 Atchinesen griffen am 11. April die holländischen Positionen, am 16. den Kraton an, wurden jedoch beidemal zurückgewiesen. An der Vertheidigung des Kratons nahmen alle holländischen Truppen theil. Dieselben verloren 6 Todte, darunter 2 Officiere, und 60 Verwundete. Der Kampf dauerte 8 Stunden. Dem Vernehmen nach sollten die Holländer am 28. Atchin verlassen und nur ein Beobachtungs-Corps von 2500 Mann zurückbleiben.

Atchin, 28. April. Nach einer amtlichen Meldung aus Atchin vom 25. ds. schifft sich das Gros der holländischen Armee am 29. nach Java ein. Zum Commandanten der zurückbleibenden Besatzung ist Oberst Peel ernannt.

Lokales.

Karlsruhe, 27. April. Für die Fahrt von Offenburg über Villingen-Constanz-Basel nach Offenburg werden, wie wir vernehmen, von unserer Bahnverwaltung Rundreisebillete für 8 Tage giltig, eingerichtet, welche auch an den größern Unterwegsstationen genommen werden können, und bei dem nun begonnenen lebhafteren Reiseverkehr ohne Zweifel den mehrfach aus den Kreisen des Publikums vernommenen Wünschen entsprechen werden. (Krlsr. Ztg.)

Owingen, 25. April. Gestern Nachmittag entlud sich über den nordwestlichen Theil der Gemarkung Owingen und der angrenzenden Gemeinde Billafingen ein schweres, dicht mit Schlossen untermischtes Gewitter, durch welches die Saaten, insbesondere der Oelsamen, sowie die zarten Knospen der Obstbäume erheblichen Schaden litten, da die Hagelkörner in einer solchen Masse herniederfielen, daß heute Morgen noch dieselben da und dort sichtbar sind. (Const. Ztg.)

Heiligenberg, 26. Apr. Letzten Freitag Mittag entlud sich über unserem Berge ein Gewitter, deßgleichen man sich seit Jahren nicht mehr erinnert. Blitz auf Blitz! Schlag auf Schlag! Ein kleiner Hagelschauer brachte keinen Schaden. Dagegen schlug der Blitz unfern in 3 Tannen und eine Scheune. — Nach dem Schrecken war ein Blick in das Thal, das in seinem frischen Grün, dem Gelb der Repsblüthen einem herrlichen Garten gleicht, wundervoll. Wirklich schade, daß die Fremden noch spärlich sind. — Der Hofgarten bietet augenblicklich unter vielem Interessantem und Schönem auch eine Rarität: eine blühende Beschoneria guccoides. (Fr. St.)

© **Neusatz**, A. Bühl. Die schönsten Aussichten, die je Rebleute haben konnten, hatten sie dieses Frühjahr; man konnte nichts Schöneres sehen als die mit zahllosen Samen überhäuften Reben. Die Nacht vom 28. auf den 29. d. hat wieder alle Hoffnungen für dieses Jahr zerstört, — in unseren Rebbergen ist Alles total erfroren. Ueberall begegnet man bei uns daher traurigen Gesichtern und lauten Klagen. Die Rebstöcke, die ich sofort nach der Unglücksnacht besuchte, geben mir Anlaß zum Zweifel, ob dort so viel Wein noch wachsen wird wie im vorigen Jahr, wo's doch gewiß wenig gegeben hat. [Wir würden sehr erfreut sein, weitere Berichte über den Stand der Weinberge, Früchte u. s. w. zu erhalten und ob der Schaden, der hier von dem schon ziemlich hochgelegenen Neusatz berichtet wird, sich in ähnlich schlimmer Weise auch anderwärts fühlbar machte. D. Red.]

[] **Mannheim**, 27. April. Eine der ersten und nothwendigsten Bedingungen zum Gelingen unseres Maimarktes ist „schönes Wetter" und dies scheint auch noch einige Tage Stand halten zu wollen, da die Wetterfahne nicht launisch ist und stabil nach Nordost zeigt. Wir haben Grund anzunehmen, daß der Rindviehmarkt außerordentlich belebt und auch von Händlern und Käufern aus entfernten Gegenden besucht werden wird. Krieg und Seuchen haben 1870 72 den Viehstand Deutschlands, namentlich Südwestdeutschlands, sehr heruntergebracht, die letzten guten Futterjahre ermöglichten aber eine Nachzucht, so daß dieser Theil des Contingents im wirthschaftlichen Leben „über complet" ist. Voraussichtlich können unter diesen Verhältnissen alle Preise für Kühe und Rinder zur Vertheilung gelangen, da die Schweizer Racen, der Neckarschlag, die Holländer Racen 2c. in großer Zahl und Wahl vorhanden sein werden. Interessant ist jedenfalls die Musterung und Prämiirung von Fohlen, zu welcher 96 Landwirthe eingeladen wurden, deren Stuten auf der hiesigen Beschälplatte gedeckt worden sind. Die Farrenversteigerung unterbleibt voraussichtlich, da das Handelsministerium die zur Hebung der Viehzucht im Großherzogthum bestimmten Gelder der Centralstelle des landw. Vereins überwiesen hat. Zehntausend einhundert und vierzig Mark in Geldpreisen, vier prächtige Ehrenpreise von hohen Gönnern des Sports haben ihre Wirkung nicht verfehlt, so daß sich dieses Jahr zu den am nächsten Sonntag und Montag stattfindenden Wettrennen mehr Reiter angemeldet haben, denn je. Auch werden zwei der vorzüglichsten bekannten Renner erwartet.

Briefkasten.

Nach R. Das Eingesandte kann erst in ca. 14 Tagen im Unterhaltungsblatt erscheinen, da letzteres auf so lange mit einer äußerst humoristischen Schilderung „Berthold Schauerbachs" wie er leibt und lebt aus der „Frkf. Latern" belegt sein wird.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Etwas Neues und Gutes.

Während die Neuzeit in der so wichtigen Lebensmittelfrage viele Erfindungen machte und den Haushalt namentlich durch Preserven von Fleisch, Fischen, Früchten und Gemüsen unterstützte, ist hierzu neuerdings eine Erfindung getreten, welche von alledem vielleicht die größte Bedeutung hat, indem sie nicht nur für Familien, sondern auch für den Unbemittelten, dem nur die Spirituslampe oder der Ofen zur Verfügung steht, ein wahrer Segen ist. Es sind dies die von **Rudolf Scheller in Hildburghausen** erfundenen **condensirten Suppen**, Tafeln, deren jede für den billigen Preis von 9 Kreuzer sechs Portionen der kräftigsten, wohlschmeckendsten Suppe von Gries, Reis, Erbsen, Gerste und Anderem liefert, welche in wenig Minuten durch Aufkochen in heißem Wasser zu bereiten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rastatt.

Todesanzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern lieben guten Gatten und Vater

Joseph Schill,

Großh. Gymnasiumsdiener in Rastatt, den 26. April im Alter von 75 Jahren in Folge eines Herzschlages unerwartet rasch in ein besseres Jenseits abzurufen.

Alle, welche den Verblichenen im Leben gekannt, werden unsern großen Schmerz zu würdigen wissen und uns ihre stille Theilnahme nicht versagen.

Rastatt, den 29. April 1874.

Die tieftrauernde Gattin und Tochter.

Schönenbach.

Todesanzeige.

Heute starb, versehen mit den heil. Sacramenten, der hochw. Herr Pfarrer **Andreas Gremelspacher** in Schönenbach, Amt Villingen, 57 Jahr alt. Die hochw. Mitbrüder bittet um ein Memento,

Schönenbach, 28. April 1874,

im Auftrag der Verwandten:

Ambros Müller,

Pfarrer von Rohrbach.

Impressen

für kath. Pfarrämter und Kirchenfondsverrechnungen, als:

Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Todtenbuch,
Berichte zu Religionsprüfungen,
Uebersichtstabellen der kathol. Volksschulen,
Notabilienbuch,
Gegenscheine (neues Formular),
Hinterlegungsscheine,
Darleihenszusageschein,
Capitaltabellen,
Portobuch und Casse-Journal,
Protokolle zu Stiftungswahlen,
Einladungen und Stimmzettel zu denselben,
Protokolle zu Güterverpachtungen,
do. „ Grasversteigerungen,
Inventartabellen,
Begleitbrief für Fahrpoststücke

sind stets vorräthig und zu beziehen durch die Buchdruckerei von L. Schweiß in Heidelberg.

BADEN-BADEN.

Heilanstalten, Thermalbäder, Molkenanstalt, russische Dampfbäder, Trinkhalle. — Conversationshaus mit Lesecabinet, Restaurationssäle, Café und Billard während des ganzen Jahres geöffnet. — Grosse Concerte, Symphonie- und Quartett-Soiréen, Extra-Concerte hervorragender Künstler. — Bals parés, Réunions. — Ausgezeichnetes Kurorchester mit Instrumental-Solisten, täglich 3 Mal. — Militär-Concerte. — Opern- und Schauspiel-Vorstellungen. — Ballet. — Feuerwerk, Illumination. — Jagden und Fischerei. — Taubenschiessen. — Wettrennen. 12.2.

Die landwirthschaftliche Schule Hochburg

bei **Freiburg i/B.** beginnt den Sommercurs am 11. Mai. Prospect und nähere Auskunft durch 3.3 (H.r.57.1) **Die Direction.**

Niederlage

von Unterkleidern aus Gesundheitskrepp

bei

Leopold Sigwarth,

Kaiserstraße Nr. 114 in **Freiburg i/B.**

Im Verlage der Expedition des St. Josephsblattes in München erscheint und ist von dieser direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Politischer Wegweiser

für das katholische Volk.

Inhalt: Rundschreiben und Aussprüche des hl. Vaters über die kirchliche und politische Zeitlage; Hirtenbriefe und Erlasse der hochw. Bischöfe, in demselben Betreff; Reden der Vertreter des kath. Volkes im deutschen Reichstag und in den Landtagen; Urtheile katholischer Blätter über die Zeitfragen; Rundschau über die wichtigsten Ereignisse auf dem politischen und kirchlich-politischen Gebiete — Alles in durchaus volksthümlicher Sprache und Darstellung.

Jährlich 12 Nummern in Octav. Der ganze Jahrgang kostet 5 Sgr. = 18 kr., einzelne Nummern in 100 Ex. (direct bei obiger Expedition bestellt) 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr. in 50 Exempl. (direct bestellt) 16 Sgr. = 54 kr.

Nr. 1 & 2 enthalten: Ansprache des heil. Vaters vom 23. März; Sendschreiben der preußischen Bischöfe vom Februar; Bericht über die Gefangennehmung der hochw. Herren Erzbischöfe von Posen und Cöln (mit deren Portraits). Der Krieg in Spanien, die Lage des Elsaß', und Anderes. Nr. 3 enthält Reden der Vertreter des kath. Volkes im Reichstag über das Militärgesetz; Die Lage der Dinge in der Schweiz (mit Portrait des hochwürd. Bischofs von Basel).

Probenummern in beliebiger Anzahl gratis und franco. (H. 1358.)

Ein Abgeordneter

wünscht für die Dauer des am 8. Mai wieder beginnenden Landtages ein möblirtes Zimmer zu miethen. Angebote mögen gefälligst bei der Exped. d. Blattes gemacht werden. 2.2.

Sehr wichtig für Frauen!

Frauen, welche an **Senkungen** und **Vorfällen** leiden, werden **ohne Ringe**, ohne Bandagen gründlich geheilt von Frau **Anna Braun**, langjährige frühere Hebamme 1. Klasse in Heilbronn, Cäcilienstraße Nr. 48.

Frau Braun von Heilbronn

kommt am **Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. Mai** d. J. nach **Karlsruhe** und ist von Morgens 8 Uhr an von allen unterleibsleidenden Frauen im **Gasthof zum grünen Hof**, zu sprechen. (H. 71406)

Tausch-Antrag.

Ein kathol. Pfarrer der oberen Gegend des Landes, dessen Pfründe 1500 fl. erträgt, wünscht mit einem Herrn Amtsbruder zu permutiren. Die hierauf Reflectirenden wollen bis zum 7. Mai ihre Adressen verschlossen unter dem Zeichen R. S. an die Exped. d. Bl. mit Beilegung einer Freimarke einsenden. 2.2.

Zur Post! Ein junger Mann über 15 Jahre alt, mit nöthiger Schulbildung und Neigung, könnte zur Erlernung des Post- und Telegraphendienstes Aufnahme finden. Zu erfragen bei Kaiserl. Post Expedition in Langenbrücken.

Im Verlage von Franz Ackermann in Weinheim ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neuester

Münzumrechner

Genaue Umrechnung der bisherigen süddeutschen Gulden, Thaler, Markkourant, Thaler-Gold, österreichische Gulden und Franken von 1 Pfennig bis 100,000 Thaler

in die neue deutsche Reichsmünze
und umgekehrt
von der neuen Reichsmünze
in die bisherigen.

Nebst dem Münzgesetz v. 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873.

4. Aufl. Taschenformat geh. 12 kr.

Derselbe in

Plakatform

gr. Imp. Format. Preis 12 kr.

Bei der Einführung der neuen Reichsmünze ist dieser Münzumrechner für Jedermann unentbehrlich und kann derselbe wegen seiner praktischen Einrichtung nicht genug empfohlen werden.

■ Auf directe Bestellung und Einsendung in Postmarken, wird der Münzumrechner franko gesandt.

■ Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Gastwirthschaft mit Caffee und Gartenwirthschaft

neben dem Bahnhof einer Stadt in Baden zu verpachten. Näheres bei der Exp. d. Bl.

Hausverkauf.

Karlsruhe. Ein größeres, sehr gut rentirendes Haus **in schöner Lage, Mitte der Stadt**, mit Einfahrt, **großem Hof**, guten Kellern 2c., durch seine sehr **günstige Lage** und Räumlichkeiten sowohl für **Ladengeschäfte und jedes größere Geschäft**, als auch **für Private als vorzügliche Kapitalanlage geeignet**, ist der Unterzeichnete aus freier Hand unter ganz annehmbaren Kauf- und Zahlungs-Bedingungen zu verkaufen beauftragt. Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft:

Adolph Goldschmidt.

Zähringerstraße 79 in Karlsruhe, täglich v. 11—1 u. v. 3—4 Uhr zu sprechen.

Anzeige u. Empfehlung.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit, dem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publicum seine Dienste als

Möbel-Transporteur

sowohl für Umzüge in der Stadt als über Land mittelst seines eigenen auf's Beste eingerichteten Möbelwagens oder per Eisenbahn anzubieten und sichert reelle und möglichst billige Bedienung zu.

Achtungsvoll

L. Allgeier, Querstraße 6.

Farbige Lichtbilder (Diaphanie), sehr schön, religiöse Scenen und Landschaften darstellend, mit genauer Anleitung der Aufbringung auf Glas zu 48 kr.

Großes Format zum Einsetzen in Fenster für kleinere Kirchen billigst.

Keine Vorausbezahlung. Nichtconvenirendes zurückgenommen. Fertige Bilder mit hübschverzierten Rähmchen 1 fl. 42 kr. L. M. 207 Ueberlingen a. B.

Erdöl,

per Liter 12 kr. empfiehlt

W. Grimm,

Langestraße 19.

Sichere Hülfe Allen,

welche an Magenkrampf, Hämorrhoidal, Bleichsucht, Drüsen, Flechten, Gicht, Nervenschwäche, weissen Fluss u. s. w. leiden. Unentgeldliche Auskunft ertheilt

Fr. Th. Meyhofer,

Braunschweig
Salzdahlumerstrasse 31.

Cours de Staatspapiere. Frankfurt, 29 April.

Staatspapiere	pr. comptant.	
Frankfurt 4½% Consol. Oblig	—	G
4½% do.	—	G
4% do.	—	G
Baden 5% Obligationen	104¾	G
4½% do.	100⅞	G
4% do.	98⅜	B
3½% do. v. 1842	91⅝	G
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101¼	b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¼	b
4% „ „ 1jähr.	97¾	B
Württemberg 5% Obligationen	—	G
4½% „	101⅛	G
4% „	97¾	b
Nassau 4½% Obligationen	—	G
3½% do.	93	G
Sachsen 5% do.	105⅜	G
Gotha 5% do.	—	B
Gr. Hessen 5% do.	99¾	G
4% do.	97	G
Oesterr. 5% Silberrente S. 4½%	66½	G
4% Papierrente S. 4½%	62⅛	G
do. do.	62⅛	G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	70¼	b
Russland 5% Oblig. v. 1871	97⅛	b

Russland 5% Obligationen v. 1872	97⅜	G
Belgien 4½% Obligationen	103¼	G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅛	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	—	G
4% „ „	95⅞	G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99¼	G
6% „ 1885r v. 1865	101	G
5% „ 1904r 10/40 1864	98¼	B
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¼	G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95½	b
do. leere.	—	B
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	112¼	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147½	B
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	377	b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1009	[illegible]
5% do. Creditactien, fl. 160	217½	G
Stuttgarter Bank	—	B
5% Elisabethbahn, fl. 200	211½	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	161	b
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	179	b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110⅛	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	134½	b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	332½	G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½	b
3% do. do.	49⅜	G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84¼	b
5% do. do. 2. Emiss.	83½	b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84⅝	B
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅞	b
5% Hessische Ludwigsbahn	—	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	105⅞	G
6% Central Pacific, rückz. 1898	79	b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	64½	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	47	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	114⅞	G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	—	G
Badische 35-fl.-Loose	70	b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	b
„ 25-fl.-Loose	17	B
Kurhessische 40-Thaler-Loose	—	G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	91	B
„ 5% 500 do. do. 1860	96¼	G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	158	b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15⅜	b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10½ b
Meininger 7-fl.-Loose	17⅞ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99⅝ b
Augsburg „	100 B
Berlin „	104⅛ G
Bremen „	105⅛ B
Brüssel „	34¼ b
Hamburg „	105⅛ B
Leipzig „	105 B
London „	118¾ b
Mailand „	— b
Paris „	94⅛ b
Wien „	105¼ b
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9.36—38
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.45—47
Ducaten	„ 5.50—52
20-Frankenstücke	„ 9.35½—36½
Engl. Sovereigns	„ 11.50—52
Russ. Imperiales	„ 9.40—42
Dollars in Gold	„ 2.35—36

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.